

Garantiegeber: O.P.S.O. Sp. z o.o. mit Sitz in Jelenia Góra, ul. Spółdzielcza 58, 58-500 Jelenia Góra. NIP (USt-IdNr.) PL9512230771, REGON (statist. Unternehmensnummer) 141135854, KRS0000291383 Amtsgericht für Wrocław-Fabryczna in Wrocław, 9. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters.

Baumaterialien: Baumaterialien, deren Hersteller oder Vertreter der Garant ist und die der Käufer vom Garantiegeber auf der Grundlage eines Verkaufsdokuments (Bestellung, Vertrag) im Zusammenhang mit einer vom Käufer angegebenen Investition erwirbt.

Garantienehmer: Das Unternehmen, das als Käufer der Baumaterialien auftritt, sowie jedes Unternehmen, auf das der Käufer seine Rechte und Pflichten übertragen hat, und der Rechtsnachfolger des Käufers.

Der Garantiegeber garantiert die Garantie auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Garantiebedingungen (AGAB):

I. Erklärung und Zusicherung des Garantiegebers:

1. Der Garantiegeber garantiert dem Garantienehmer, dass die unter diese Garantie fallenden Baumaterialien dem Käufer frei von physischen Mängeln übergeben wurden und dass die Baumaterialien den Qualitätskriterien und der Einhaltung von Normen oder nationalen technischen Bewertungen entsprechen.
2. Der Garantiegeber ist nicht für die Auswahl der Baumaterialien für die Investition verantwortlich, insbesondere ist der Garantiegeber nicht dafür verantwortlich, dass die Baumaterialien den Spezifikationen/technischen Unterlagen der Investition entsprechen.
3. Der Garantieschutz gilt für das Gebiet von Polen.

II. Haftung des Garantiegebers aus der Garantie

1. Die Haftung des Garantiegebers für Mängel an den Baumaterialien erstreckt sich auf Mängel an den Baumaterialien, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die in den gelieferten Baumaterialien liegen und die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Baumaterialien verhindern
2. Der Garantiegeber haftet gegenüber dem Garantienehmer für Mängel, die nach dem Datum der Lieferung/Abnahme der Baumaterialien zutage treten - bis zum Ablauf der Garantiefrist.
3. Die Garantie ist unter folgenden Bedingungen gültig:
 - a) richtige Auswahl der Baumaterialien für das Projekt,
 - b) Verwendung von Baumaterialien in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gebäudes, in das sie eingebaut werden,
 - c) ordnungsgemäßer Einbau der Baumaterialien entsprechend dem Projekt und dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der auf der Website des Garantiegebers www.stora-drain.pl verfügbaren Einbaurichtlinien
 - d) bestimmungsgemäßer Betrieb der Baumaterialien, insbesondere die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen, Wartungen usw.,
 - e) Verwendung von Baumaterialien von STORA- DRAIN gemäß EN 1433:2005.
4. Die Garantie deckt Folgendes nicht ab:
 - a) mechanische, thermische oder chemische Schäden und alle anderen Schäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers oder des Benutzers verursacht wurden,
 - b) Schäden durch höhere Gewalt - z. B. Hagel, Überschwemmung, Wirbelsturm, Erdbeben, Blitzschlag, der zu einem Brand führt, sowie (bei mechanischen oder elektrischen Geräten) Überspannung, Brand, Überschwemmung,
 - c) Schäden, die durch natürliche, teilweise oder vollständige Abnutzung der Baumaterialien oder ihrer Bestandteile oder Beschichtungen entsprechend ihren Eigenschaften oder ihrem Verwendungszweck entstehen,
 - d) Schäden, die durch unsachgemäße Installation, Transport, Lagerung und unbefugte Demontage, Änderung oder Reparatur durch den Käufer oder den Benutzer/Garantienehmer entstehen,
 - e) Schäden, die durch unsachgemäßen, dem Verwendungszweck der Baumaterialien widersprechenden Gebrauch oder durch mangelnde Wartung, ordnungsgemäße Reinigung usw. entstehen.

O.P.S.O. Sp. z o.o. ul. Spółdzielcza 58, 58-500 Jelenia Góra, www.stora-drain.pl

- f) Schäden, die durch das Verschulden oder die Unwissenheit des Benutzers verursacht wurden,
- g) Schäden, die durch die Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen entstehen,
- h) Schäden, die dadurch entstehen, dass die serienmäßig eingebauten Sicherheitseinrichtungen nicht angeschlossen oder falsch konfiguriert sind,

III. Geltungsdauer der Garantie

1. Der Garantiegeber gewährt eine 24-monatige Garantie ab dem Kaufdatum.

IV. Garantieverfahren für Garantierechte

1. Der Garantienehmer ist verpflichtet, einen festgestellten Mangel an den Baumaterialien - der innerhalb der Garantiezeit zu Tage getreten ist - unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Feststellung des Mangels, dem Garantiegeber zu melden.
2. Die Grundlage für die Prüfung eines Anspruchs aus der Garantie ist die Vorlage eines von O.P.S.O. Sp. z o.o. ausgestellten Dokuments (z. B. einer Rechnung) und der unten genannten schriftlichen Mitteilung.
3. Die Mitteilung erfolgt schriftlich (Einschreiben mit Rückschein, E-Mail, Fax) und enthält eine Auflistung der festgestellten Mängel an den Baumaterialien, eine Beschreibung des Schadens, eine fotografische Dokumentation und, wenn möglich, die Umstände, unter denen der Schaden aufgetreten ist. Darüber hinaus sollte die Mitteilung die vollständige Adresse der Installation der Baumaterialien, die Kontaktdaten sowie die Telefon-/E-Mail-Adresse des Nutzers enthalten. Die angegebenen Personen- und Kontaktdaten werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Reklamation verwendet, einschließlich der Kontaktaufnahme durch O.P.S.O. Sp. z o.o. per E-Mail oder Telefon. Ausführliche Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie in der Datenschutzrichtlinie unter www.stora-drain.pl
4. Die Beanstandung durch den Garantienehmer verpflichtet den Garantienehmer, die beanstandeten Baumaterialien bis zur Inspektion und/oder Prüfung durch den Garantiegeber zu sichern.
5. Der Garantiegeber hat das Recht, die Baumaterialien innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Mitteilung zu besichtigen und/oder zu testen, und der Garantiegeber ist verpflichtet, dem Garantiegeber dies zu ermöglichen. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich einen Besichtigungstermin. Macht der Garantienehmer eine Besichtigung oder Prüfung bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unmöglich, so gilt dies als Verzicht auf den Anspruch. In diesem Fall lässt der Garantiegeber die Reklamation unbearbeitet.
6. Auf Verlangen des Garantiegebers nimmt der Garantienehmer an der Inspektion teil.
7. Der Garantiegeber wird eine vom Garantienehmer im Rahmen dieser Rechte eingereichte Reklamation innerhalb von 30 Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung und, falls der Garantiegeber eine Inspektion durchgeführt hat, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Durchführung prüfen, es sei denn, der Garantiegeber muss zusätzliche Tests durchführen; in diesem Fall teilt der Garantiegeber dem Garantienehmer einen anderen Termin für die Prüfung der Reklamation mit.
8. Nach Feststellung der Berechtigung der Beanstandungen hat der Garantiegeber anstelle der mangelhaften Baumaterialien mangelfreie Baumaterialien an den Garantienehmer zu liefern.
9. Die Ersetzung erfolgt innerhalb von höchstens 30 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde.
10. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich der Garantiegeber, die mangelhaften Baumaterialien auf eigene Kosten und auf eigene Transportkosten an dem vom Garantienehmer angegebenen Ort abzuholen und die Baumaterialien mangelfrei an den vom Garantienehmer angegebenen Ort zu liefern.
11. Ist der Garantiegeber der Ansicht, dass die Mängel nicht behoben werden können oder dass die Mängel unerheblich sind, kann der Garantiegeber von der in § 8 genannten Ersatzlieferung absehen und den Preis für die mangelhaften Baumaterialien in dem Verhältnis mindern, in dem der Wert der Baumaterialien mit Mängeln zum Wert der Baumaterialien ohne Mängel steht.

12. Fällt der Schaden nicht unter die Garantie oder hat sich das Gerät als funktionsfähig erwiesen, informiert der Garantiegeber den Garantienehmer über die kostenpflichtige Reparatur und deren Kosten.

13. Der Garantiegeber kann die Garantieleistung verweigern, wenn festgestellt wird, dass das Gerät unvollständig ist, dass die Angaben in der Dokumentation unvollständig oder lückenhaft sind, dass unerlaubte Reparaturen vorgenommen werden, dass bauliche Veränderungen vorgenommen werden, dass das Gerät zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet wird oder dass das Gerät von nicht vom Garantiegeber autorisierten Personen um- oder ausgebaut wird.

14. Teile und Ausrüstungen, die während der Garantieleistung durch den Garantiegeber ersetzt werden, gehen in dessen Eigentum über.

15. Garantiereparaturen umfassen keine Tätigkeiten wie Demontage/Montage.

16. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Garantiegebers aus dieser Garantie wird von den Vertragsparteien in einem Protokoll festgehalten. Im Falle einer ungerechtfertigten Weigerung, das Protokoll zu unterzeichnen, wird das Protokoll einseitig angenommen.

17. Im Falle einer unbegründeten Garantie gehen alle damit verbundenen Kosten, insbesondere für Tests, Gutachten, Reisekosten usw., zu Lasten des Beschwerdeführers.

18. Hat der Garantiegeber anstelle von mangelhaften Baumaterialien mangelfreie Baumaterialien an den Garantienehmer geliefert, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die neu gelieferten mangelfreien Baumaterialien ab dem Zeitpunkt ihrer Lieferung neu zu laufen.

V. Schlussbestimmungen

1. Alle Garantieansprüche sind an den Kundendienst von O.P.S.O. Sp. z o.o. in Jelenia Góra, ul. Spótdzielcza 58, 58-500 Jelenia Góra, E-Mail-Adressen unter www.stora-drain.pl (Reiter Kontakt), Tel. 75 6491265 zu richten.

2. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche wegen der Folgen des Vorliegens eines Mangels, z.B. Abbruchkosten bei Einbau von Baumaterialien, können neben den vorgenannten Garantieleistungen nicht anerkannt werden.

3. Durch die Garantie werden die Rechte des Käufers/Garantienehmers nach den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel an den verkauften Waren nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausgesetzt.

4. Die Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Preis für die Baumaterialien gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlt wurde.

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Garantie ergeben können, ist das für den Sitz des Garantiegebers zuständige Gericht.